

<h3>Wesentliche Rechtsgrundlagen</h3> <p>Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 (VAG), LGBl. 100/1997 i.d.g.F.</p> <p>Veranstaltungsstätten-Verordnung, LGBl. 10/2001 i.d.g.F. (für die Beurteilung der Veranstaltungsstätte)</p> <p>Salzburger Jugendgesetz 1999, LGBl. 24/1999 i.d.g.F. (Jugendschutz)</p>	<h3>Veranstaltungsbegriff</h3> <p>Was ist eine Veranstaltung iSd VAG? Eine Veranstaltung ist eine öffentliche (allgemein zugängliche) Darbietung und Einrichtung, die zum Vergnügen oder zur Erbauung der Teilnehmer bestimmt ist.</p> <p>Private Veranstaltungen, die nicht allgemein zugänglich sind, fallen nicht darunter (z.B. private Party, interne Vereinsveranstaltung, Grillfeier für geladene Gäste)!</p> <p>Entgeltlichkeit (z.B. Eintrittsgeld) ist kein Kriterium!</p>	<h3>Unterscheidung der Veranstaltungen (1)</h3> <p>Veranstaltungen, die unter das VAG fallen, werden weiters unterschieden: Bewilligungspflichtige Veranstaltungen (§ 4 VAG) * Filmvorführungen (z.B. Kino) * Revue- und Varietévorstellungen * Veranstaltungen im Umherziehen unter Verwendung betriebstechn. Einrichtungen (z.B. Zirkus, Tierschau) ...Anmeldepflichtige Veranstaltungen (§ 12 VAG) sind alle nicht bewilligungspflichtigen (öffentlichen) Veranstaltungen, die zum Vergnügen und der Erbauung der Teilnehmer bestimmt sind!</p>
--	---	---

<h3>Unterscheidung der Veranstaltungen (2)</h3> <p>Beispiele für anmeldepflichtige Veranstaltungen: Feste (z.B. Dorffest, Stadtfest, Seefest, Straßenfest, Vereinsfest für Mitglieder und Gäste) Brauchtumsveranstaltungen (z.B. Jubiläumsfeste, Krampus- bzw. Perchtenlauf) Sportliche Wettkämpfe (z.B. Schirennen, Motorsport) Konzerte (z.B. Pop, Rock, Blasmusik) Vorstellungen und Aufführungen (z.B. Theatervorstellungen) Darbietungen (Belustigungen) aller Art, soweit sie nicht bewilligungspflichtig sind oder Sondergesetzen unterliegen.</p>	<h3>Ausnahmen</h3> <p>Folgende Veranstaltungen unterliegen nicht dem VAG (§ 1 Abs. 4): Veranstaltungen von Schulen, Kindergärten, Horten und Heimen auf deren Liegenschaften (z.B. Schulfest) Veranstaltungen von Volksbildungseinrichtungen, deren Träger öffentlich-rechtliche Körperschaften sind (z.B. WIFI, BFI, VHS) Veranstaltungen, die in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes fallen (z.B. gewerberechtliche Angelegenheiten, Versammlungen, Bundesmuseen/-theater, VA hins. Luft-/Schifffahrt und Eisenbahnen, religiöse VA).</p>	<h3>Verbotene Veranstaltungen</h3> <p>Folgende Veranstaltungen sind verboten (§ 21 VAG): Durchführung von Experimenten, durch die die Besucher gefährdet werden können Aufstellen und Betreiben von Geldspielapparaten („Kleines Glücksspiel“) Aufstellen und Betreiben von Spielapparaten, die verrohende Wirkung ausüben oder das sittliche Empfinden erheblich verletzen Veranstaltungen am Karfreitag und 24. Dezember, die religiöse Gefühle verletzen können.</p>
--	---	--

SALZBURGER VERANSTALTUNGSRECHT (Überblick von Mag. Andreas Viehhauser, MBA)

<h3>Verfahrensablauf (1)</h3> <p>Anmeldepflichtige Veranstaltungen (VA) >§ 12 VAG Einbringen beim Bgmst. > Prüfung ob VA VA</p> <p>a) private, verbotene: > keine iSd VAG *****</p> <p>b) öffentliche → Anmeldung</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">örtliche Bedeutung</td> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">überörtliche Bedeutung</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">↓</td> <td style="text-align: center;">↓</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">VA-Stättengenehmigung</td> <td style="text-align: center;">BH/Magistrat</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">↓</td> <td style="text-align: center;">↓</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Bescheinigung über Anmeldung</td> <td style="text-align: center;">Bgm.</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">↓</td> <td style="text-align: center;">↓</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Überwachung</td> <td style="text-align: center;">BH/BPD > Magistrat</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">↓</td> <td style="text-align: center;">↓</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Bgm./BPD</td> <td style="text-align: center;">Bgm./BPD > Magistrat</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">↓</td> <td style="text-align: center;">↓</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Bgm.(Gem.eig.WB)/BPD</td> <td style="text-align: center;">BH/BPD > Magistrat</td> </tr> </table>	örtliche Bedeutung	überörtliche Bedeutung	↓	↓	VA-Stättengenehmigung	BH/Magistrat	↓	↓	Bescheinigung über Anmeldung	Bgm.	↓	↓	Überwachung	BH/BPD > Magistrat	↓	↓	Bgm./BPD	Bgm./BPD > Magistrat	↓	↓	Bgm.(Gem.eig.WB)/BPD	BH/BPD > Magistrat	<h3>Verfahrensablauf (2)</h3> <p>Anmeldung der Veranstaltung (VA): Ausnahmen von der Anmeldepflicht, wenn bei der Abhaltung der jeweiligen VA keine Gefährdung der Besucher zu erwarten ist: * VA in Gastgewerbebetrieben mit max. 300 genehmigten Besucherplätzen; * sonstige VA in genehmigten VA-Stätten mit Fassungsraum von max. 300 Pers. zwischen 7.00 und 22.00 Uhr * Freiluft-VA in Gebieten ohne besondere betriebstechn. Vorrichtungen mit Fassungsraum von max. 600 Pers. zw. 7.00 und 20.00 Uhr [Ausnahme gilt nicht bei Motorsport-VA, VA mit Schusswaffen und Spielapparaten > hier ist immer Anmeldung erforderlich!]</p>	<h3>Verfahrensablauf (3)</h3> <p>Anmeldung immer beim Bgmst (Stadt Sbg.: BPD) schriftlich spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung (siehe Formular <i>Land Salzburg Form w129-07-03</i>) Inhalt der Anmeldung: Name, Geburtsdatum, Wohnsitz usw. des Veranstalters; Art der VA, Ort und Dauer der VA, voraussichtliche Besucherzahl, Info über VA-Stätte. Bgmst (BPD) hat sofort Bescheinigung auszustellen oder VA bei Vorliegen bestimmter Gründe zu untersagen. anlässlich der Bescheinigung können mittels gesondertem Bescheid noch bestimmte Auflagen vorgeschrieben werden.</p>
örtliche Bedeutung	überörtliche Bedeutung																							
↓	↓																							
VA-Stättengenehmigung	BH/Magistrat																							
↓	↓																							
Bescheinigung über Anmeldung	Bgm.																							
↓	↓																							
Überwachung	BH/BPD > Magistrat																							
↓	↓																							
Bgm./BPD	Bgm./BPD > Magistrat																							
↓	↓																							
Bgm.(Gem.eig.WB)/BPD	BH/BPD > Magistrat																							

<h3>Veranstaltungsstättengenehmigung (1)</h3> <p>Öffentliche Veranstaltungen dürfen nur in dafür geeigneten und von der Behörde genehmigten VA-Stätten abgehalten werden (§ 16 VAG).</p>	<h3>Veranstaltungsstättengenehmigung (2)</h3> <p>Ausnahmen: * Räume von Gastgewerbebetrieben, wenn Art der Veranstaltung und die voraussichtliche Besucherzahl nicht über den Rahmen des regelmäßigen Gastgewerbebetriebes hinausgeht; * Sonstige Räume (Betriebsstätten), wenn die Art der Veranstaltung und die voraussichtliche Besucherzahl nicht über den Rahmen der regelmäßigen Verwendung der Betriebsstätte hinausgeht (z.B. Mehrzweckräume); * nach Sbg. Tanzschulgesetz genehmigte Räume von Tanzschulen; * Plätze, Wiesen usw. im Freien ohne besondere der Abhaltung von Veranstaltungen dienenden Anlagen und betriebstechnische Einrichtungen, von denen Gefährdungen für die Umgebung oder Gefahren für die Menschen ausgehen; * max. 3 Spielapparate im räumlichen Zusammenhang o. im Rahmen von Veranstaltungen im Umherziehen in dort üblicher Weise.</p>	<h3>Veranstaltungsstättengenehmigung (3)</h3> <p>schriftliches Ansuchen unter Vorlage der erf. Unterlagen (z.B. Lage- u. Situationsplan, Überprüfungsbefunde, Gutachten) zuständig: Bgmst oder BH bzw. Magistrat Sbg., je nachdem, ob VA örtliche/überörtliche Bedeutung separater Bescheid nur über Genehmigung der VA-Stätte</p>
---	--	--

SALZBURGER VERANSTALTUNGSRECHT (Überblick von Mag. Andreas Viehhauser, MBA)

<p>Veranstaltungsstättengenehmigung (4) Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen im Genehmigungsbescheid in bau-, feuer-, sicherheits- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht * zur Hintanhaltung von Gefährdungen für Menschen; * zur Vermeidung unzumutbarer Beeinträchtigungen der Umgebung durch Lärm, Staub, Abgase, Abwässer usw.; * ausreichende Kfz-Abstellplätze für Teilnehmer VA-Stättengenehmigung bleibt erhalten (nur soweit VA in selber Art und selben Umfang wieder abgehalten werden soll)</p>	<p>Überwachung Überwachung von Veranstaltungen Zuständigkeit</p> <p>Nach dem VeranstaltungsG ↓ > Bürgermeister für Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung ↓ > Bezirkshauptmannschaft für alle anderen VA (= VA von überörtlicher Bedeutung)</p> <p>Nach dem SicherheitspolizeiG ↓ > Bezirkshauptmannschaft (BPD) als Sicherheitsbehörde</p>	<p>Praktisches Beispiel (1) Jubiläumfest "100-Jahre TMK XY" Programm: Do, 20.00 - 21.00 Uhr Festkonzert auf Marktplatz (ca. 300 Besucher., teilweise auf öffentlicher Straße, ohne Bühnenanlage, ohne Ausgabe von Getränken u. Speisen) Fr, 20.00 - 02.00 Uhr Unterhaltung im Festzelt (ca. 2.000 Besucher) Sa, 20.00 - 02.00 Uhr Unterhaltung im Festzelt So, 09.00 - 11.00 Uhr Feldmesse mit anschließendem Festumzug im Bereich der Hauptstraße (ca. 2.000 Teilnehmer u. Besucher) So, 11.00 - 18.00 Uhr Fröhshoppen im Festzelt mit Festausklang</p>
<p>Praktisches Beispiel (2) Was ist veranstaltungsrechtlich zu beachten? Do, 20.00 - 21.00 Uhr Festkonzert auf Marktplatz (ca. 300 Bes., teilweise auf öffentl. Straße, ohne Bühnenanlage, ohne Ausgabe von Getränken u. Speisen) > öffentliche (allgemein zugängliche) Veranstaltung im Freien > Anmeldung/Bescheinigung Bgmst (zwar keine Gefährdung der Bes. und > 600 Pers, aber Ende nach 20.00 Uhr) > keine VA-Stättengenehmigung erforderlich (keine bes. Anlagen u. betriebstechn. Einrichtungen, keine Beeinträchtigung der Umgebung) > [straßenpolizeiliche Bewilligung gemäß § 82 StVO wegen Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken]</p>	<p>Praktisches Beispiel (3) Fr, 20.00 - 02.00 Uhr Unterhaltung im Festzelt (ca. 2.000 Besucher) Sa, 20.00 - 02.00 Uhr Unterhaltung im Festzelt So, 11.00 - 18.00 Uhr Fröhshoppen im Festzelt mit Festausklang > öffentliche (allgemein zugängliche) Veranstaltung > Anmeldung/Bescheinigung Bgmst (Gefährdung der Besucher nicht auszuschließen) > VA-Stättengenehmigung durch Bgmst (örtliche Bedeutung) So, 09.00 - 11.00 Uhr Feldmesse mit anschließendem Festumzug > keine Anmeldung u. VA-Stättengenehmigung erforderlich > [Anzeige gemäß § 86 StVO an Straßenpolizeibehörde, spätestens 3 Tage vor Festumzug wegen straßenpolizeilicher Vorkehrungen!]</p>	<p>Praktisches Beispiel (4) selbstredend können sämtliche vor angeführten Veranstaltungen im Rahmen des Jubiläumfestes in einer Anmeldung bzw. in einem Ansuchen um Genehmigung der Veranstaltungsstätte beim Bgmst eingebracht werden (siehe auch Formular <i>Land Salzburg Form w129-07-03</i>)</p> <p>Zusammengestellt von H. Puttner 2010-03-20 (freigegeben von Mag. Andreas Viehhauser)</p>